

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **36 (1970)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obligatorisches, offizielles
Organ der Schweizerischen
Luftschutz-Offiziersgesell-
schaft und der Schweizeri-
schen Gesellschaft der Offi-
ziere des Territorialdienstes

Organe officiel obligatoire
de la Société suisse des
officiers des troupes de pro-
tection aérienne et de la So-
ciété suisse des officiers du
service territorial

Organo ufficiale obbligatorio
della Società svizzera degli
ufficiali della truppa di pro-
tezione aerea e della Società
svizzera degli ufficiali del ser-
vizio territoriale

Probleme der Kaderausbildung im Zivilschutz

st. Was Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe, aber auch der private Bauherr seit dem Bundesbeschluss über den baulichen Zivilschutz vom Jahre 1950, besonders aber seit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz von 1962/63 in diesen unbewaffneten Teil unserer Landesverteidigung investiert haben, sind bedeutende Summen. Wir haben damit ein Schutzplatzangebot zustandegebracht, das zwar noch lange nicht jedem Einwohner unseres Landes einen Schutzplatz gibt, aber deutlich über dem Stand jedes anderen Landes liegt. In unseren organisationspflichtigen Gemeinden ist Zivilschutzmaterial eingelagert, das zusammengenommen ansehnliche Zeughäuser füllen würde. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob für den Ernstfall auch dafür gesorgt sei, dass aus diesem imponierenden materiellen Hilfspotential auch der grösstmögliche Nutzen gezogen werden könnte. Panzer und Kanonen nützen ja auch nichts, wenn sie niemand zu bedienen und einzusetzen versteht, und ganz ähnlich verhält es sich im Zivilschutz. Die materiellen Vorbereitungen sind eins, die personellen ein anderes. Jede Institution ist so viel wert, als der Mensch daraus macht. Der Zivilschutz, dessen Stand von Kanton zu Kanton und oft sogar von Gemeinde zu Gemeinde des nämlichen Kantons recht unterschiedlich ist, stellt noch immer eine «Armee ohne Kader» dar. Das hat — neben anderen Gründen — den Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz veranlasst, nicht nur vor den zuständigen Behörden und parlamentarischen Kommissionen, sondern auch vor dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz und damit vor aller Öffentlichkeit vor noch nicht allzu langer Zeit zu erklären, der Zivilschutz sei nicht einsatzbereit, wenn es gälte, heute anzutreten. Das ist ein bedenklicher Schluss aus einer nicht leichtfertigen Lagebeurteilung. Aber er ist ehrlich, weil er den Tatsachen entspricht.

Nach Gesetz hat jede organisationspflichtige Gemeinde eine Ortsleitung zu bestimmen, mit einem Ortschef an ihrer Spitze. Sie entspricht ihrer Auf-

gabe, Bedeutung und Verantwortung nach, je nach Grösse der Gemeinde, dem Stab eines Truppenkörpers oder einer Heeresinheit in der Armee. Sie ist auch nach ähnlichen Grundsätzen gegliedert. Neben einem Chef des Nachrichtendienstes und einem Chef des Alarm- und Uebermittlungsdienstes sind dem Ortschef weitere Fachleute verschiedener Dienste beigegeben; zum Teil sind sie reine fachtechnische Dienstchefs, zum Teil haben sie Aufgaben zu erfüllen, die denen von Führungsgehilfen entsprechen, wie wir sie in militärischen Führungsstäben kennen. In ähnlicher Weise sind die Abschnitts- und Sektorleitungsstäbe der grossen Städte zu bilden. Unterstellte Quartier- und Blockchefs sind ihrer Bedeutung nach durchaus mit Einheitskommandanten zu vergleichen. Dazu kommen die Chefs der Formationen aus den Diensten, Gruppenchefs, Zugchefs und Detachementchefs: die «Kommandanten» von Sanitätshilfsstellen, Obdachlosensammelstellen und von kombinierten Rettungsformationen. Je nach Lage müssten aus verschiedenen Verbänden grössere Formationen ad hoc gebildet werden, damit die Arbeiten auf einem Schadenplatz zweckmässig koordinierbar sind. Chefs von Formationen, aber auch Quartierchefs und allenfalls Dienstchefs müssten als Schadenplatzkommandanten komplexe Führungsaufgaben übernehmen, die nicht nur technische Kenntnisse, sondern in ausgesprochenem Masse auch taktisches Verständnis und Geschick bedingen.

Anders als in der Armee stehen im Zivilschutz nur äusserst kurze Zeiten für die Ausbildung der Kader zur Verfügung: Grund- und Schulungskurse von maximal zwölf Tagen Dauer, alle vier Jahre ebenso lange Weiterbildungskurse (ZSG Artikel 53), und jährlich zwei Tage für «Übungen und Rapporte» (ZSG Artikel 54). Es leuchtet ein, dass solche Voraussetzungen nicht erlauben, eine umfassende und systematische Kaderausbildung so zu betreiben, dass der «Anfänger» ohne Vorkenntnisse zum Kommandanten geführt wird, wie das die Armee tun kann. Nicht nur die gesetzlich möglichen Ausbildungszei-